



Beschlussvorlage

BV0027/2021

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Hauptausschuss		16.03.2021
Stadtverordnetenversammlung		23.03.2021

Einreicher: Bürgermeister
vorgelegt von: **Stabsbereich (SB) Verwaltungsführung**

Betreff: Aufhebung des Änderungsantrages AN/BV0148/2019/13 zum Beschluss BV0148/2019

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt:

- 1) Der Änderungsantrag AN/BV0148/2019/13 zur BV0148/2019 (Haushalt 2020) wird aufgehoben.
- 2) Die aufgelaufenen Rechtsberatungskosten von 22 T € (SWH) und ca. 20 T € (interne Verrechnung) werden entsprechend der Endabrechnung über das Projektbudget von 1 Mio. Euro ausgeglichen.

Begründung:

I. Sachverhalt

Mit dem Änderungsantrag zur Beschlussvorlage BV0148/2019 wurde die Verwaltung beauftragt, die „rechtlichen und steuertechnischen“ Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 1 Mio. Euro an die Stadtwerke Hennigsdorf GmbH zu prüfen und wenn möglich zu schaffen.

Vor diesem Hintergrund wurde die aktuelle rechtliche Situation bewertet und eine beihilferechtliche, kommunalrechtliche und kartellrechtliche Prüfung durch die Stadt initiiert. Darüber hinaus haben die Stadtwerke Hennigsdorf den Auftrag erhalten, die wirtschaftlichen bzw. rechtlichen Auswirkungen zu prüfen. In einer Arbeitsgruppe zwischen der Stadt und den Stadtwerken Hennigsdorf wurden die Fragen der Gewährung eines Zuschusses umfassend beraten. Eine Begleitung erfolgte, wie bereits in der Hausmitteilung vom 30.04.2020 mitgeteilt, über die Kanzleien Müller-Wrede & Partner sowie Rödl & Partner.

Die **Ergebnisse** wurden der AG Fernwärme am 27.10.2020 vorgestellt. Zusammenfassend ließ sich Folgendes feststellen:

Die **beihilferechtliche** Prüfung ergab, dass nicht rechtssicher auszuschließen ist, dass der Zuschuss zur Reduzierung des Fernwärmepreises eine staatliche Beihilfe darstellt. Die beihilferechtliche Prüfung müsste anhand der Lösungsansätze fortgeführt werden, hätte dem Grunde nach aber weitere Kosten von mind. 15.000 Euro und eine weitere Bearbeitungszeit von 3 bis 18 Monaten zur Folge (je nach Lösungsvariante und Genehmigungsprozess der EU-Kommission). Ein Lösungsansatz wäre mit einer Notifizierung durch die Europäischen Kommission verbunden. In einem anderen Fall ist ein Dawl-Freistellungsbeschluss zu erwirken. Im Vergleich zum Zuschuss wäre mit hohen Kosten sowie einem weiteren Zeitbedarf zu rechnen.

Weiterhin wurden durch die Untersuchung **kartellrechtliche Fragen** aufgedeckt. Eine allgemeine kartellrechtliche Diskriminierung durch die SWH ist immer dann zu prüfen, wenn ein missbräuchliches Verhalten eines marktbeherrschenden Unternehmens anzunehmen ist. Da die SWH eine marktbeherrschende Quasi-Monopolstellung einnimmt, ist diese Fragestellung begleitend zu prüfen. Eine weitere Prüfung ist in dem vorliegenden Fall dann vorzunehmen, wenn Kundengruppen von vornherein ausgeschlossen werden und möglicherweise nicht in den Genuss eines Zuschusses kommen (Altkunden, Neukunden, Gewerbe).

Kommunalrechtlich ist die Frage zu klären, ob mit dem Zuschuss dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nach dem Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) entsprochen wird, wonach es gilt, das Minimal- (ein bestimmtes Ziel mit möglichst wenig Mitteln erreichen) und das Maximalprinzip (mit gegebenen Mitteln einen möglichst großen Nutzen erzielen) einzuhalten. Da für die Umsetzung des Zuschusses Beratungsleistungen und organisatorische Kosten relativ hoch ausfallen und der wirtschaftliche Nutzen möglicherweise relativ klein bleibt (Einmaleffekt, geringe Beträge für Endkunden), wäre eine weitergehende Prüfung vorzunehmen.

Verlauf und Arbeitsschritte:

- **11.12.2019** – Beschluss der Stadtverordnetenversammlung (Änderungsantrag) zur Haushaltssatzung
- **Januar 2020** – Marktrecherche zur Ermittlung einer Kanzlei mit Schwerpunkt Beihilferecht
- **11.02.2020** – Auftakt und Aufklärungsgespräch mit der Kanzlei Müller-Wrede & Partner (MWP) / Herr RA v. Donat
- *Vereinbarung: Erstellung eines Angebots zur Klärung des beihilferechtlichen Sachverhalts, Kostenberechnung für beihilferechtliche Prüfung*
- **06.03.2020** – In Folge des Angebots Klärung der Fragestellung durch die SWH, ob unter der Annahme, dass der Zuschuss beihilferechtlich möglich wäre, eine Anpassung / Änderung / Neuberechnung der Fernwärmepreisberechnung rechtlich zulässig ist
- **28.04.2020** – Beantwortung der Fragestellung durch Rödl & Partner, Ergebnis liegt in der Stadt Hennigsdorf vor
- **30.04.2020** – Information zum Sachstand an die Stadtverordneten
- **14.07.2020** – Abstimmungstermin zwischen Stadt Hennigsdorf und SWH GmbH zur Auswertung der vorläufigen Bewertung eines kommunalen Zuschusses zur Fernwärmeversorgung in den Stadtwerken Hennigsdorf
 - **Zwischenergebnis:**
 - *Beihilferechtliche Prüfung ist nicht ausreichend, zusätzlich Klärung von kommunal- und kartellrechtlichen Fragestellungen*
 - *Bitte, die dafür notwendigen Fragestellungen zu formulieren*
 - *Aufwand der SWH GmbH zur rechtlichen Klärung und wirtschaftliche Auswirkung des Zuschusses muss gesondert erfasst werden*
 - *Gemeinsame Abstimmung zwischen den begleitenden Kanzleien notwendig*
- **04.09.2020** – Übermittlung von kommunalrechtlichen und kartellrechtlichen Fragen an die Stadt Hennigsdorf
- **11.09.2020** – Formulierung der Zielstellung der Stadt an die SWH GmbH, dass ein erster Zwischenstand zur Gesamtbewertung der Umsetzbarkeit des Zuschusses in der AG

- Fernwärme beraten werden soll
- **28.09.2020** – Weiterleitung der kommunalrechtlichen und kartellrechtlichen Fragen an MWP (Herrn RA v. Donat) zur Abstimmung über die Erweiterung des Auftrags
 - **27.10.2020** – Präsentation der Ergebnisse in der Arbeitsgruppe Fernwärme

Kosten:

- Für die Prüfung auf Seiten der Stadt Hennigsdorf sind derzeit etwa 15.000 Euro aufgelaufen. Eine Schlussrechnung liegt noch nicht vor. Die Kosten sind auf 20.000 Euro begrenzt.
- Die Kosten der Stadtwerke belaufen sich auf etwa 22.000 €.
- Für die weitere Prüfung würden weitere Kosten von mind. 22.000 € entstehen. Die Begleitung des EU-Beihilfeverfahrens wurden noch nicht untersetzt.
- Darüber hinaus wären die Betriebskosten der SWH für die Umsetzung des Zuschusses zu berücksichtigen (Personalkosten, organisatorische Kosten etc.).
- Im Gesamtverfahren dürften damit Kosten von bis zu 100.000 Euro entstehen.

Die AG Fernwärme hat die Verwaltung gebeten, keine weiteren kostenintensiven Prüfungen vorzunehmen und die Ergebnisse in den Fraktionen beraten zu lassen. Die Reaktion der Fraktionen ließ den Schluss zu, dass aufgrund des weiterhin benötigten Prüfungsaufwandes, den eingeschränkten Erfolgsaussichten und des weiteren Finanz- und Zeitbedarfes ein Zuschuss an die Stadtwerke nicht in Frage kommt.

II. bereits dazu vorliegende Entscheidungen

AN/BV0148/2019/13 – Zuschuss SWH zur BV0148/2019 „Beschluss zur Haushaltssatzung 2020 mit Haushaltsplan und Anlagen gemäß §§ 3, 66 und 67 BbgKVerf“

III. Finanzielle Auswirkungen ja nein

Hennigsdorf, 03.03.2021

gez. Th. Günther
Bürgermeister